

- e) zu kontrollieren, daß durch die leitenden Mitarbeiter der Einsatz von Werkträgern aus anderen Betrieben und der Aufenthalt von Personen, die nur zeitweilig im Betrieb anwesend sind, entsprechend den Festlegungen des § 15 der ASVO erfolgt;
- f) die Führung und Auswertung der Arbeitsschutzkontrollbücher durch die dafür zuständigen leitenden Mitarbeiter zu kontrollieren.

§ 10

Der Sicherheitsinspektor hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere mit den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionären des Betriebes und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens zusammenzuarbeiten. Er hat die Betriebsgewerkschaftsleitung bei der Schulung ihrer ehrenamtlichen Arbeitsschutzfunktionäre zu unterstützen.

§ 11

Bei der Bestimmung der Arbeitsaufgaben des Sicherheitsinspektors können in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auch Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten, des Brandschutzinspektors oder ähnliche Aufgaben mit festgelegt werden. Voraussetzung ist, daß dadurch die umfassende Erfüllung der Pflichten eines Sicherheitsinspektors nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung der Leiter und der zuständigen Vorstände der Gewerkschaften gemäß § 25 Abs. 1 der ASVO vorliegt. Einer Sicherheitsinspektion können mit Zustimmung der Leiter und der zuständigen Vorstände der Gewerkschaften gemäß § 25 Abs. 1 der ASVO Strahlenschutzbeauftragte, Brandschutzinspektoren oder ähnliche Funktionalorgane zugeordnet werden.

§ 12

Aufgaben der Sicherheitsinspektoren der übergeordneten Organe

(1) Für die Sicherheitsinspektoren in den zentralen Staatsorganen, bei den örtlichen Räten sowie in den wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organen gelten die §§ 5 bis 11 sinngemäß. Sie haben die Sicherheitsinspektoren der dem Organ unterstellten oder zugeordneten Betriebe und Organe anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben insbesondere

- a) den Sicherheitsinspektoren Hinweise zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihrer Tätigkeit zu geben;
- b) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Sicherheitsinspektoren sowie den Austausch und die Verallgemeinerung neuer Erkenntnisse zu fördern. Dazu sind mindestens halbjährlich Erfahrungsaustausche bzw. Schulungen durchzuführen;
- c) den zuständigen Leitern Hinweise und Vorschläge zur Qualifizierung der Tätigkeit ihrer Sicherheitsinspektoren zu unterbreiten sowie deren Aus- und Weiterbildung nach einheitlichen Grundsätzen inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten.

(2) Die Sicherheitsinspektoren der übergeordneten Organe haben insbesondere

- a) auf die Planung und Ausarbeitung von Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards, in denen Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehen sind, die den Verantwortungsbereich betreffen, Einfluß zu nehmen. Dabei haben sie sich dafür einzusetzen, daß diese Festlegungen den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen entsprechen;
- b) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen und Sonderregelungen zu Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften zu beurteilen;
- c) die Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Erzeugnisgruppenarbeit zu beeinflussen.

(3) Die Sicherheitsinspektoren bei den örtlichen Räten sowie bei den wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organen haben außerdem

- a) die Direktiven des Leiters für die Bereitstellung von Körperschutzmitteln und die Tragezeitnormen vorzubereiten;
- b) darauf Einfluß zu nehmen, daß die Qualifizierung der Werkträgern gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches in den Betrieben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechend den für den Bereich spezifischen Erfordernissen erfolgt.

Pflichten des Leiters des Organs bzw. Betriebes

§ 13

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Verantwortungsbereiches in Übereinstimmung mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften Kriterien für den Einsatz von Sicherheitsinspektoren und die Bildung von Sicherheitsinspektionen in den Betrieben fest und spezifizieren in erforderlichem Umfang die in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Aufgaben.

§ 14

(1) Der Leiter des Organs bzw. Betriebes hat die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors zu konkretisieren, die für ihre Erfüllung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, ihn anzuleiten und zu kontrollieren. Er hat insbesondere zu gewährleisten, daß der Sicherheitsinspektor die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen erhält bzw. diese ihm zugänglich sind. Dazu hat er den Sicherheitsinspektor u. a. zu den Leitungsberatungen und bei der Vorbereitung von Leitungsentscheidungen hinzuzuziehen.

(2) Der Betriebsleiter hat die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Sicherheitsinspektion festzulegen.

(3) Der Betriebsleiter hat den Einsatz eines Werkträgern als Sicherheitsinspektor vorher mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abzustimmen.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Sicherheitsinspektoren, die die im § 2 geforderte Qualifikation noch nicht besitzen, können weiterhin tätig sein, wenn sie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden bzw. sich dazu in einem Qualifizierungsvertrag verpflichtet haben. Als Sicherheitsinspektor kann in dieser Funktion auch weiterhin tätig sein, wer das 50. Lebensjahr überschritten hat, die geforderte Qualifikation nicht besitzt, jedoch über langjährige Erfahrungen verfügt.

(2) Die Leiter der im § 25 Abs. 1 der ASVO genannten Organe haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Vorständen der Gewerkschaften die Einsatzbedingungen, die Aufgabenstellung und die Qualifikation der bereits tätigen Sicherheitsinspektoren zu überprüfen und Maßnahmen zur unverzüglichen Realisierung dieser Durchführungsbestimmung zu treffen.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyreuther